

Spesen- und Aktivmitgliederentschädigungsreglement – Version 3 (2017)

Junge Hausärztinnen und Hausärzte Schweiz (JHaS)

1. Allgemeines

1.1. Geltungsbereich

Dieses Spesenreglement gilt für alle Aktivmitglieder des Vereins junge Hausärztinnen und Hausärzte Schweiz (JHaS). Als Aktivmitglied wird ein Mitglied bezeichnet, welches Aufgaben und Verantwortung im Verein übernimmt.

1.2. Definition des Spesenbegriffs

Als Spesen gelten die Auslagen, die im Rahmen der Vereinsarbeit anfallen.

Ersetzt werden folgende Auslagen:

- | | | | |
|---|---------------|-------------|----------|
| - | Fahrtkosten | nachfolgend | Ziffer 2 |
| - | Übrige Kosten | nachfolgend | Ziffer 3 |

1.3. Spesenrückerstattung

Die Spesen werden grundsätzlich effektiv nach Spesenereignis und gegen Originalbeleg (mit Ausnahme der Fahrtkosten) abgerechnet. Pauschalen werden nur in den nachfolgend aufgeführten Ausnahmefällen gewährt.

1.4. Definition der Aktivmitgliederentschädigung

Als Entschädigung gilt ein im ordentlichen Budget vorgesehenes Entgelt für die für den Verein erbrachte Leistung.

1.5. Auszahlung der Aktivmitgliederentschädigung

Die Entschädigung wird grundsätzlich jährlich entrichtet.

2. Spesen

2.1. Fahrkosten

2.1.1 Grundsatz

Für die Fahrten im In- und Ausland sollen alle Aktivmitglieder nach Möglichkeit die öffentlichen Transportmittel benützen. Übernommen werden die Fahrtkosten zum Halbtaxpreis 2. Klasse. Belege von Inlandfahrten müssen dem Spesenformular nicht beigelegt werden.

Übernommen werden die Kosten für Fahrten an Vorstands- und Komiteesitzungen sowie die für Vereinsdelegierte in ihrer Aufgabe zusätzlich anfallenden Fahrtkosten.

Nicht übernommen werden die Fahrtkosten für weitere vom Verein organisierte soziale Anlässe.

2.1.2 Fahrten mit Privatwagen

Grundsätzlich sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen.

Die Kosten für den Gebrauch des privaten Motorfahrzeuges oder des Taxis werden nur dann vergütet, wenn durch deren Benützung eine wesentliche Zeit- und/oder Kostenersparnis resultiert bzw. die Verwendung der öffentlichen Verkehrsmittel unzumutbar ist. Wird trotz guter öffentlicher Verkehrsverbindungen das eigene Fahrzeug oder ein Taxi benützt, werden nur die Kosten des öffentlichen Verkehrsmittels vergütet.

Die Kilometer-Entschädigung beträgt max. CHF 0.70.

2.2. Übrige Kosten

Weitere Spesen ausserhalb der genannten Bereiche (z.B. Übernachtungskosten, Verpflegungskosten) können bei Bedarf vom Vorstand genehmigt werden.

Für die übrigen Spesen wie Parkgebühren, Internetgebühren, Telefongebühren, Briefmarken sowie für die Benützung privater Einrichtungen wie Büroraum und Büroeinrichtung können jährliche Pauschalen bis insgesamt höchstens CHF 500 bezahlt werden. Die Spesenpauschale muss in etwa den effektiven Auslagen entsprechen.

2.3. Spesenabrechnung und Visum

Die Spesenabrechnungen sind quartalsweise zu erstellen und zusammen mit den entsprechenden Spesenbelegen dem Kassier zum Visum vorzulegen.

Belege, die der Spesenabrechnung beigelegt werden müssen, sind Originaldokumente wie Quittungen, quittierte Rechnungen, Kassenbons, Kreditkartenbelege und Fahrspesenbelege.

Nicht deklarierte Spesen verlieren ihren Anspruch nach Entschädigung nach einem Jahr.

3. Aktivmitgliederentschädigung

3.1. Grundsatz

Der Vorstand kann für Aktivmitglieder eine Entschädigung aussprechen. Der Umfang dieser ist Beschluss der Generalversammlung.

3.2. Entschädigungen

Vorstandsmitglieder exklusive Präsidium	950 CHF jährlich
Präsidium (Verein sowie Kongress)	2000 CHF jährlich
Vizepräsidium	1500 CHF jährlich
Kongresskomitee	Ergebnisorientiert: 50 CHF pro Sitzung falls Gewinn
Exchange-Verantwortlicher	500 CHF jährlich
Delegierte, falls keine sonstige Vergütung und in Vereinbarung mit dem Vorstand	200 CHF pro Halbttag
JHaS-Locals	200 CHF pro Local für die Organisation
Projektsitzungen (soweit nicht andersweit durch Verbände (inkl. JHaS) bezahlt)	50 CHF pro Sitzung

3.3. Entrichtung der Entschädigung

Die Entschädigungen werden grundsätzlich jährlich durch den Kassier der JHAS errichtet. Ausnahme stellt die Entschädigung des Kongresskomites (inkl Präsidium) dar. Diese werden über die Kongresskasse und somit den Kongressorganisator bezahlt.

4. Lohnausweis

Für Vereinsmitglieder, deren Auslagen nach diesem Reglement vergütet werden, kann auf das Ausstellen eines Lohnausweises verzichtet werden. Wird jedoch ein Lohnausweis erstellt, z.B. weil ein Lohn ausbezahlt wurde oder die Entschädigung gemäss Ziffer 3 des Spesenreglements CHF 1000 übersteigt, sind die Pauschalspesen im Lohnausweis betragsmässig aufzuführen.

5. Inkrafttreten

Dieses Spesenreglement tritt am 22.04.2016 in Kraft. 1. Revision 20.02.2017. 2. Revision 14.03.2017

